jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/1 92/11/0232

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3016/79 E 18. Juni 1980 VwSlg 10168 A/1980 RS 1

Stammrechtssatz

Der von einem Rechtsanwalt auf der ersten Seite einer Beschwerde eigenhändig angebrachte Namenszug stellt die "Unterschrift eines Rechtsanwaltes" im Sinne des § 24 Abs 2 VwGG 1965 dar. (Hinweis auf § 58 Abs 4 GO für Gerichte erster und zweiter Instanz BGBl 264/1951)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110232.X01

Im RIS seit

13.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at